

Punktetabelle zur Registrierung und Vergabe von geförderten Wohnungen

Gründe	Fall	Punkte ¹
Wohnungslosigkeit	Gesamter Haushalt wohnungslos	120
Wohnung zu klein/groß	Wohnungsgröße angemessen ²	10
	Alleinerziehende*r mit 1 Kind in 1,5 Räumen	30
	1 Wohnraum zu wenig	40
	2 Wohnräume zu wenig	70
	3 Wohnräume zu wenig	100
	Ab 4 Wohnräume zu wenig	120
	Bad/Küche wird geteilt	60
	Wohnung zu groß ³	110
Beendigung Mietverhältnis	Beendigung nicht rechtswirksam/ungeklärt	10
	Rechtswirksame Beendigung ⁴	120
Wohnung zu teuer	Mietbelastungsquote ⁵ weniger als 40%	10
	Mietbelastungsquote 40% bis weniger als 60%	50
	Mietbelastungsquote ab 60%	80
	Androhung oder Kürzung der Mietkosten vom Jobcenter/Amt für Soziale Sicherung (SGB XII) ⁶	80
Gesundheitliche Gründe ⁷	Geringfügige Beeinträchtigungen (Grund A) ⁸	20
	Erhebliche Beeinträchtigungen (Grund B) ⁹	80
	Lebensbedrohliche Beeinträchtigungen (Grund C) ¹⁰	120
	Häusliche Gewalt/gefährdete Jugendliche	120
Trennung ¹¹	Antrag auf Zuweisung möglich/ungeklärt	10
Haushaltsgründung	Auszug von Eltern ¹²	10-60
	Zusammenzug aus verschiedenen Wohnungen ¹³	60
Studium/Ausbildung	Zwischen Zuzug und Beginn des Studiums/ Ausbildung liegen weniger als 12 Monate	10
Auswärtige	Kein zwingender Zuzugsgrund	10
	Zwingender Zuzugsgrund ¹⁴	70
Fehlende Mitwirkung	Keine/nicht ausreichende Dringlichkeitsunterlagen	10
Andere Gründe	z.B. Lärmbelästigung, Nachbarschaftskonflikte, Allgemeiner Umzugswunsch, Lage im Stadtgebiet	10
Vorrangpunkte ¹⁵	Schwangere	30
	Ältere Menschen ab 75 Jahre	25
	Ältere Menschen ab 60-75 Jahre, Mensch mit Schwerbehinderung ab GdB 50, Haushalt mit Kind	20

- 1 Sind mehrere Fälle erfüllt, wird nur derjenige mit der höchsten Punktezahl gewertet; eine Addition mehrerer Tatbestände findet nicht statt.
- 2 Im sozialen Wohnungsbau gilt grundsätzlich ein 1 Raum pro Person als angemessen.
- 3 Der Tatbestand ist erfüllt, wenn ein Haushalt von einer zu großen, geförderten Wohnung in eine Kleinere umziehen möchte (z.B. von einer 4-Zimmer-Wohnung in eine 3-Zimmer-Wohnung).
- 4 Der Tatbestand ist erfüllt, wenn eine rechtswirksame Kündigung oder Befristung des Mietvertrags vorliegt oder ein Haushalt sich ohne Rechtsgrundlage in der Wohnung aufhält (z.B. Tod oder Wegzug des/der Hauptmieter*in). Zusätzlich wird die Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit informiert. Diese prüft, ob der Wohnraum erhalten werden kann.
- 5 Die Mietbelastungsquote ist der Anteil vom Einkommen, den ein Haushalt für Miete ausgibt.
- 6 Das Jobcenter (SGB II) oder das Amt für Soziale Sicherung (SGB XII) kann die Kürzung der Mietkosten androhen oder diese kürzen.
- 7 Die gesundheitlichen Gründe oder die Gefährdung sind nachzuweisen. Das Attest für die gesundheitlichen Gründe finden Sie auf unseren Internetseiten. Bitte lassen Sie dieses von einem/-er Arzt/Ärztin ausfüllen. Die Bestätigung über häusliche Gewalt kann z.B. von Justiz- oder Polizeibehörden, Jugendämtern oder der Frauenhilfe München ausgestellt werden.
- 8 Geringfügige Beeinträchtigung im täglichen Leben (Grund A), die noch keine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringen, sind z.B. Streit mit Vermieter*in; geringfügiger Schimmel; hohe Temperaturen im Sommer/niedrige im Winter.
- 9 Erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen im täglichen Leben (Grund B) sind z.B. Gehbehinderung bei Wohnung ohne Lift; Atemwegserkrankung im Zusammenhang mit starken Schimmelbefall in der Wohnung.
- 10 Eine kritische oder gar lebensbedrohliche Situation (Grund C) ist z.B. erfüllt, wenn Rollstuhlfahrer*innen wegen des fehlenden barrierefreien Zugangs die Wohnung nicht verlassen können; schwere Herzerkrankung und fehlender Lift; Gefahrenlage in der Wohnung/Gebäude hat bereits zu entsprechenden Vorfällen geführt.
- 11 Der Tatbestand kommt in Betracht, wenn sie verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind und sich getrennt haben. Leben minderjährige Kinder im Haushalt, wird geprüft, ob die gerichtliche Zuweisung der Wohnung möglich ist. Ist dies der Fall, werden 10 Grundpunkte vergeben.
- 12 Die Höhe der Grundpunkte ist unter anderem abhängig von der Haushaltsgröße, dem Alter der Haushaltsangehörigen (unter/über 25 Jahre) und dem Bezug von SGB II Leistungen.
- 13 Hat kein Haushaltsmitglied eine eigene Wohnung mit Mietvertrag (z.B. jeder wohnt bei seinen Eltern), werden 60 Grundpunkte vergeben.
Hat ein Haushaltsmitglied eine eigene Wohnung mit Mietvertrag, so richtet sich die Dringlichkeit nach dieser Wohnung. Haben mehrere Haushaltsmitglieder eine eigene Wohnung mit Mietvertrag, so richtet sich die Dringlichkeit grundsätzlich nach der größeren Wohnung.
- 14 Zwingende Zuzugsgründe können gesundheitliche oder familiäre Gründe sein. Diese liegen z.B. vor, wenn die Wohnungssuchenden Angehörige pflegen, die in München leben.
- 15 Vorrangpunkte werden zu den Grundpunkten addiert. Die Höhe der Vorrangpunkte ist von der jeweiligen Personengruppe abhängig.